

MIETVERTRAG FÜR KLETTERTURM

abgeschlossen zwischen

Boulderama GmbH
Raiffeisenstraße 12
9020 Klagenfurt
ATU71410519
FN 459214s



und

Herrn/Frau/Firma/Verein (in der Folge „Mieter“ genannt):

Name:

Straße:

PLZ/Ort:

Tel.:

E-Mail:

Mietkosten	1. Tag	2. Tag	ab 3. Tag
Normaltarif	€ 400,00	€ 200,00	€ 150,00
Ermäßigter Tarif (Schulen, Vereine, BH)	€ 350,00	€ 150,00	€ 125,00
ÖAV Tarif	€ 250,00	€ 150,00	€ 100,00
ÖAV Tarif inkl. Kostenstützung*	€ 125,00	€ 75,00	€ 50,00
Auf- und Abbau	€ 50,00		
Transportkosten (hin und retour)			
Zone 1 (0-20 KM)	€ 100,00		
Zone 2 (20-40KM)	€ 150,00		
Zone 3 (40-80KM)	€ 200,00		
Zone 4 (80-120KM)	€ 250,00		
Zone 5 (120-160KM)	€ 300,00		

* Der Landesverband übernimmt zusätzlich 50% der Kosten bis zu € 3000,00 pro Jahr.
Die Abrechnung erledigen wir für Euch direkt mit dem LV.

Der Mieter erklärt sein Einverständnis zu den umseitigen Vertragsbedingungen. Der Mieter ermächtigt den Vermieter hiermit unwiderruflich Forderungen betreffend Mietentgelt und Ersatzansprüche zu stellen.

Kletterturm-Vertragsbedingungen

1. Mietdauer

a. Die Verrechnung einer Tagesmiete erfolgt jeweils für einen begonnenen Zeitraum von 24 Stunden, gerechnet vom Zeitpunkt der Übergabe.

b. Der Vermieter ist berechtigt das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Mieter mit einer Zahlungsverpflichtung gegen den Vermieter derart in Verzug ist, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Mieter die Erfüllung nachzuholen in der Lage ist, oder der Vermieter begründete Gefahr für sein Eigentum sieht. Der Mieter haftet hierbei für den entstandenen Schaden.

2. Benützung des Mietgegenstandes

Der Mieter ist verpflichtet sich über die Behandlung und Führung des Fahrzeuges eingehend zu unterrichten (Bedienungsanleitung). Er haftet für alle Schäden, die durch die unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstehen, auch wenn er den Mietgegenstand gerade nicht selbst benutzt (wenn dieser beispielsweise auf öffentlichen oder privaten Flächen abgestellt wird). Er hat auch dafür Sorge zu tragen, dass der Mietgegenstand nicht ohne sein Wissen benutzt werden kann (wenn der Turm zum Beispiel über Nacht unbeaufsichtigt durch fremde Personen in Betrieb genommen wird). Für Verstöße gegen gesetzliche oder behördliche Gebote oder Verbote durch den Mieter im Zusammenhang mit der Benützung des Kfz trägt der Mieter die Verantwortung und hat den Vermieter Schad- und klaglos zu halten. Ebenso verboten sind Fahrten ins Ausland. Im Fall des Zuwiderhandelns gegen diese vertraglichen Verbote haftet der Mieter für sämtliche daraus resultierenden Schäden.

Die Benutzung der Anlagen (Kletterturm, Sicherungsautomaten, Leihmaterial) erfolgt auf eigene Gefahr.

Das Auf- und Abbauen des Turmes muss nach den Punkten der Bedienungsanleitung erfolgen. Der Vermieter haftet nicht für Verletzungen oder Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung des Auf- oder Abbaus entstehen könnten.

Der Benutzer bestätigt, selbst mit den notwendigen Sicherungskennnissen im Klettersport vertraut zu sein, oder Personen, die diesen Anforderungen entsprechen, in Zusammenhang mit der Benutzung des Turms zur Verfügung zu stellen.

Der Benutzer bestätigt hiermit, Kenntnis darüber zu haben, dass

- (a) Klettern eine Risikosportart ist, deren Ausübung mit einem nicht kalkulierbaren Restrisiko verbunden ist und trotz Sicherung das Risiko schwerer Verletzungen mit sich bringt,
- (b) das Sichern mittels Seil oder Selbstsicherungsautomat daher stets ein hohes Maß an Konzentration, Eigenverantwortung und spezifischem Können erfordert,
- (c) insbesondere bei unsachgemäßer Nutzung der angebotenen Vorrichtungen und Sicherungseinrichtungen erhöhte Gefahren entstehen können.

Der Benutzer erklärt hiermit, in guter körperlicher oder psychischer Verfassung zu sein und all diese mit der Benutzung der Anlagen des Turmes verbunden Risiken und Gefahren aus freiem Willen in Kauf zu nehmen.

Das Klettern ohne Sicherheitsmaßnahmen (Free Solo) am Turm ist ausdrücklich verboten!

3. Weitergabe des Mietfahrzeuges

Der Mietgegenstand wird ausschließlich vom Mieter selbst benutzt. Jede Weitergabe des Fahrzeuges an Dritte ist verboten.

4. Sonstige Vertragsbestimmungen

Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung von Verzugszinsen von 12 % p.a. und einmalig € 35,-Spesen.

5. Datenschutz

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich nach den Vorgaben der DSGVO und den einschlägigen österreichischen Begleitgesetzen. Die Boulderama GmbH ist Verantwortliche und verarbeitet ihre personenbezogenen Daten im Falle des Abschlusses eines Mietvertrags gemäß dieser Datenschutzklausel und der Datenschutzerklärung (Information zum Datenschutz über unsere Datenverarbeitung nach Artikel 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung). Diese Datenschutzerklärung ist zusätzlich auch in unseren Geschäftsräumen ausgehängt bzw. aufgelegt und kann zu den Geschäftszeiten eingesehen werden. Die Datenschutzerklärung finden Sie auch auf unserer Homepage im Internet unter www.boulderama.at

Ort, Datum

Unterschrift des Mieters